

Aktuelles Urteil

Ausgleichsanspruch trotz bAV

Eine vom Unternehmen finanzierte betriebliche Altersversorgung (bAV) mindert stets den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters. So lautet der Rechtsprechungsgrundsatz. Das Oberlandesgericht (OLG) München entschied nun über einen Fall, bei dem der Vertreter von der Sozialhilfe lebte und sich gegen die Verrechnung der Altersversorgung mit dem Ausgleichsanspruch zur Wehr setzte.

Der Vertreter war mehr als 32 Jahre für einen Versicherer tätig. Dieser hatte für den Vertreter eine Direktversicherung auf der Grundlage eines Gruppenversicherungsvertrages abgeschlossen, die eine Vorsorge für Alter und Berufsunfähigkeit sowie eine Hinterbliebenenrente umfasste. Im Rahmen der Versicherung vereinbarten die Parteien unter anderem, dass mit Rücksicht auf die betriebliche Altersversorgung ein Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB aus Billigkeitsgründen insoweit nicht entstehen solle, wie das geschäftsplanmäßige Deckungskapital aus Beiträgen des Versi-

cherers stamme. Der Barwert der versichererseitig finanzierten bAV belief sich auf den Betrag von 148.375,78 Euro bei Vertragsbeendigung.

Der Vertreter machte bei Vertragsbeendigung einen Ausgleichsanspruch in Höhe des vom Versicherer errechneten Betrages von 134.982 Euro geltend. Dieser verweigerte die Ausgleichszahlung mit der Begründung, dass der Kapitalwert der von ihm finanzierten betrieblichen Altersversorgung mit dem Ausgleichsanspruch zu verrechnen sei. Dagegen erhob der Vertreter, der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II bezog, Klage mit dem Antrag, den Versicherer zur Zahlung des errechneten Ausgleichs zu verurteilen. Als Begründung führte er im Wesentlichen

an, dass es ihm bei seinem Alter von 54 Jahren und zehn Jahre vor Beendigung seiner beruflichen Karriere praktisch unmöglich sei, als Versicherungsvertreter einen selbständigen Neuanfang durchzuführen. Die Ausgleichszahlung benötige er, um seine berufliche Zukunft bis zum Erreichen der Altersgrenze zu sichern.

Vertragsfremde Umstände in der Billigkeitsprüfung

Das Landgericht sprach dem Vertreter einen Betrag von 45.000 Euro zu, woraufhin der Versicherer in Berufung ging. Er führte an, allein die Tatsache, dass der Vertreter von Sozialhilfe lebe, könne die doppelte Zuwendung nicht rechtfertigen. Es sei nicht statthaft, vertragsfremde Umstände wie Alter, Gesundheit und Vermögen des Vertreters in die Billigkeitsprüfung mit einzubeziehen. Auch der Vertreter ging im Wege der Anschlussberufung gegen das Urteil vor. Er begehrte die weitere Zahlung von 55.000 Euro und führte an, dass er seine gesamte Lebensführung darauf ausgerichtet habe, für den vertretenden Versicherer tätig zu sein. Zudem



VM-Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

sei er bei Abschluss der betrieblichen Altersversorgung nicht darauf hingewiesen worden, dass eine vorzeitige Kündigung des Agenturvertragsverhältnisses zu einem zumindest teilweisen Verlust des Ausgleichsanspruchs führen könne.

Das OLG bestätigte die Entscheidung des Landgerichts. In ihrem Urteil vom 16. November 2006 führten die Richter aus, dass es grundsätzlich der Billigkeit entspreche, den Wert einer freiwillig erbrachten finanziellen Zuwendung des Versicherers für den Ausgleichsanspruch des Vertreters nach § 89 b HGB anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Die regelmäßige volle Anrechnung der Altersversorgung sei aufgrund ihrer funktionellen Verwandtschaft mit dem Ausgleichsanspruch in allen Fällen gerechtfertigt, in denen der Vertreter wegen des Erreichens der Altersgrenze ausscheide. Von einer entsprechenden Substitution des Ausgleichsanspruchs durch die betriebliche Altersversorgung könne indes nicht ohne Weiteres ausgegangen werden, wenn das Vertragsverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze ende.

Dem Ausgleich nach § 89 b HGB komme auch die soziale Funktion einer Überbrückungshilfe zu. Sinn und Zweck des Anspruchs bestehe darin, den Vertreter beim Aufbau einer neuen beruflichen Position, also der durch die Kündigung des Unternehmers erforderlich gewordenen Neuorientierung, finanziell zu unterstützen. Die Funktion als Überbrückungshilfe schließe es aber auch nicht aus, bei einer Fälligkeitsdifferenz freiwillige Leistungen des Unternehmers zur betrieblichen Altersversorgung bei der Bemessung des Ausgleichs im Rahmen der Billigkeit angemessen zu berücksichtigen, um eine unbillige Doppelbelastung des Unternehmers zu vermeiden. Dabei müsse selbst eine unwirksame Verrechnungsvereinbarung als Indiz für den grundsätzlichen Anrechnungswillen der Parteien gewertet werden.

Bei dieser gebotenen Billigkeitsprüfung seien im Übrigen sämtliche vertragsbezogenen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Es sei insbesondere nicht

ausgeschlossen, im Einzelfall vertragsfremde Gegebenheiten zu berücksichtigen, wie etwa die wirtschaftliche und berufliche Situation des Vertreters nach Vertragsende.

Verantwortlichkeit durch langjährige Vertragsbeziehung

Die Entscheidung des Landgerichts, im Rahmen seiner Abwägung nach § 89 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 HGB die überwiegende Anrechnung der Altersversicherungsansprüche auf den Ausgleichsanspruch zu bejahen, um eine unbillige Doppelbelastung des Unternehmers zu vermeiden, sei im Ergebnis nicht zu beanstanden. Angesichts der langjährigen Tätigkeit des Vertreters für einen Versicherer sei es nicht gerechtfertigt, im Falle der Beendigung des Vertretervertrages zehn Jahre vor Eintritt in das Rentenalter den Ausgleichsanspruch um den vollen Anwartschaftsbarwert der arbeitgeberseitig finanzierten betrieblichen Altersversorgung zu mindern. Dies gelte jedenfalls dann, wenn auf der Hand liege, dass dem gekündigten Vertreter angesichts seines Lebensalters und bisherigen Werdegangs ein angemessener Wiedereinstieg ins Berufsleben zumindest erheblich erschwert werde. Auch wenn die Situation eines Versicherungsververtreters selbstverständlich nicht arbeitnehmerähnlich sei, leite sich doch aus der langjährigen Vertragsbeziehung eine nachwirkende Verantwortlichkeit des Versicherers für eine berufliche Wiedereingliederung des Vertreters ab, die eine beschränkte finanzielle Doppelbelastung rechtfertige.

Die Entscheidung setzt die zunehmend differenzierende Spruchpraxis zur Anrechnung der Altersversorgung fort. Allerdings offenbart der Streitfall auch, dass die Praxis der Verrechnung betrieblicher Altersversicherungsansprüche mit dem Ausgleichsanspruch vom Gesetzgeber so nicht intendiert sein kann. Der Gesetzgeber unterstützt die betriebliche Altersversorgung als dritte Säule der Altersversorgung, indem er den Unternehmen die Möglichkeit einräumt, die dies-

bezüglichen Aufwendungen steuerlich in Abzug zu bringen. Die Verrechnung der versichererseitig finanzierten betrieblichen Altersversorgung mit dem Ausgleichsanspruch führte im Streitfall dazu, dass der Vertreter Leistungen der Sozialhilfe beziehen musste. Dies zeigt in besonders drastischer Weise, dass die staatliche Subventionierung der bAV bei Handelsvertretern fehlschlagen kann. Von dieser Finanzierungsform profitiert ausschließlich das Unternehmen, während der Vertreter und auch der Steuerzahler die Nachteile tragen müssen. Der Vertreter kann die betriebliche Altersversorgung nicht beleihen. Er ist auf die staatliche Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen.

Mit Rücksicht auf diese Gegebenheiten wäre es sicherlich angebracht gewesen, dem Vertreter den Ausgleichsanspruch im Umfang von zwei Dritteln zuzubilligen. So wäre der Staat nicht nur kurz-, sondern auch mittelfristig entlastet. Es wäre nämlich gewährleistet, dass der Vertreter für einen anderen Versicherer ohne Zuweisung eines Bestandes tätig werden kann und ein entsprechendes Auskommen erzielt, ohne auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. ■

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bmelaw.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.